

Satzung für die Städtischen Kultureinrichtungen

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBLM-V S. 249) hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow in ihrer Sitzung am 30.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Zu den städtischen Kultureinrichtungen gehören das Museum der Barlachstadt Güstrow und die Städtische Galerie Wollhalle.
2. Die städtischen Kultureinrichtungen sind nicht gewinnorientierte Einrichtungen.
3. Sie sind öffentlich zugänglich. Für die Benutzung ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 2 Aufgaben

1. Das Stadtmuseum sammelt, bewahrt und erschließt Zeugnisse über den Menschen und seine Umwelt zum Zwecke des Studiums, der Erziehung und Bildung und der Erbauung.
Das Sammlungskonzept resultiert aus dem Charakter des Museums als kulturhistorisches Museum und ist eng an die Erforschung und Darstellung der Stadtgeschichte gebunden.
Die Vermittlung des musealen Bestandes erfolgt in einer ständigen Ausstellung mit begleitenden thematischen Sonderausstellungen, mit eigenen und fremden Publikationen, mit museumspädagogischen Programmen und über verschiedene Medienbereiche.
2. Die Städtische Galerie Wollhalle steht vorrangig zeitgenössischen Künstlerinnen/Künstlern sowie dem Museum der Barlachstadt Güstrow für Kunstaussstellungen zur Verfügung.
3. Als kulturelles Zentrum der Barlachstadt Güstrow bieten die städtischen Kultureinrichtungen zusätzlich nicht museumsspezifische und ausstellungsspezifische Veranstaltungen an und stehen anderen Kulturträgern der Barlachstadt Güstrow für gemeinschaftliche Aktionen zur Verfügung.
4. Der Veranstaltungsbereich (Foyer) der Städtischen Galerie Wollhalle kann auf Antrag an volljährige Personen sowie Vereine, die in Güstrow ansässig sind, vermietet werden. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
Die Vermietung kann versagt werden, wenn eigene Veranstaltungen oder die eigentliche Aufgabe (§ 2 Abs. 2) dem entgegen stehen.
Die Nutzung muss schriftlich beantragt werden.
Der jeweilige Nutzer erhält einen schriftlichen Nutzungsvertrag.

§ 3 Gebühren

1. Die Nutzung der städtischen Kultureinrichtungen ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
2. Die Art der Entstehung und die Höhe der Gebühr wird in der Gebührensatzung geregelt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.10.2002 und deren Änderung vom 14.04.2003 für die städtischen Kultureinrichtungen außer Kraft.

Güstrow, 12. Dezember 2006


Schuldt
Bürgermeister

